

BGer 8C 799/2016 vom 13. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_799_2016

FR: TF 8C 799/2016 du 13 décembre 2016

IT: TF 8C 799/2016 del 13 dicembre 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.12.2016 8C 799/2016 (8C_799/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 13.12.2016 8C 799/2016
(8C_799/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
13.12.2016 8C 799/2016 (8C_799/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_799/2016
Urteil vom 13. Dezember 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
vertreten durch Advokat Guido Ehrler, Beschwerdeführerin, gegen Sozialhilfe Basel-Stadt,
Klybeckstrasse 15, 4057 Basel, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales
und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Generalsekretariat, Rheinsprung 16-18, 4051 Basel,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen
den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht
vom 17. Oktober 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30. November 2016 gegen
den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht
vom 17. Oktober 2016, in Erwägung, dass der angefochtene Entscheid die gestützt auf § 8
des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 29. Juni 2000 (SHG/BS; SRBS
890.100) erlassene Anordnung zum Gegenstand hat, die Teilung bzw. Veräusserung der
ungeteilten Nachlasswerte in X. _____ gerichtlich geltend zu machen und
durchzusetzen, soweit andere Miteigentümer bei der Veräusserung nicht oder nicht
hinreichend mitwirkten, den entsprechenden schriftlichen Nachweis für die gerichtliche
Durchsetzung beizubringen, dass mit dieser Weisung keine unmittelbare Kürzung oder
Verweigerung der Sozialhilfeunterstützung einhergeht, dass es sich daher bei diesem
Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 133 V
477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647), der nur unter den Voraussetzungen
von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (statt vieler: Urteil
8C_535/2016 vom 29. August 2016 mit Hinweisen), dass die Zulässigkeit der Beschwerde
somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden
Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der
Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand
an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1
lit. b BGG), dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erst irreparabel ist,
wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass weder solches behauptet noch ohne

weiteres ersichtlich ist, zumal über die effektiven Konsequenzen für das allfällige Nichtbefolgen der Weisung erst zu einem späteren Zeitpunkt abschliessend befunden wird, dass der Beschwerdeführerin die Beschwerde gegen den Leistungskürzungsentscheid offenstehen wird (Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteil 8C_535/2016 vom 29. August 2016 mit Hinweisen), dass überdies die Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ebenso wenig gegeben sind, zumal sich weder aus dem angefochtenen Entscheid noch der Natur der Sache Hinweise für einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren vor einem späteren Entscheid zur Höhe des Leistungsanspruchs ergeben, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass aus demselben Grund das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf Art. 64 Abs. 1 BGG abzuweisen ist, dass aber in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Dezember 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.